

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes (Alkoholverbotsverordnung – AVV)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570)), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden;
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG;
- sowie der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich für das Alkoholkonsum- und -mitführverbot ist wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Straße 7 und gegenüberliegend bis zur Elisenstraße / Ecke Luisengymnasium, am Luisengymnasium in der Elisenstraße entlang in östliche Richtung bis zum Ende des an dem Gehweg angrenzenden Gebäudeteils des Luisengymnasiums, Richtung Süden bis zum Anwesen Elisenstraße 5 (die Begrenzung verläuft zwischen den Anwesen Elisenstr. 5 und Dachauer Str. 4), Hirtenstraße von Dachauer Straße bis Lämmerstraße, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstr. 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
- c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die genauen Grenzen für das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der beigefügten Karte im Maßstab von 1:3000, ausgefertigt am, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu konsumieren;
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 15.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 24.02.2024 (MüABl. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2026 (MüABl. S. 212), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 01.01.2030 außer Kraft.